

# Die zweite Versammlung der eidgenössischen Militärgesellschaft

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **1 (1834)**

Heft 11

PDF erstellt am: **09.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die zweite Versammlung der eidgenössischen Militärgesellschaft.

Es scheint nach einer Reihe neuer Erfahrungen, daß die schweizerischen Militärvereine eine ernste und achtbare Bedeutung in der Zeitgeschichte gewinnen. Die bereits bestehenden Offiziergesellschaften zeigten in ihren jüngsten Versammlungen das Ergebnis steigender Zunahme von Mitgliedern; andere entstanden neu. Von den Cantonalgesellschaften schlossen sich bereits einige förmlich an die eidgenössische an. Im Berner Offiziersverein, der in einigen Wochen wieder zusammentritt, wird, wie man hört, ein Antrag auf gleichen Anschluß gestellt werden. Das unmittelbare Wachsthum der eidgenössischen Militärgesellschaft ergibt sich einfach dadurch, daß die Zahl der neu angemeldeten Mitglieder (264) die Summe der alten ums Doppelte übersteigt.

Indeß sind es nicht sowohl die wachsenden Zahlen, es ist nicht sowohl das, daß aus den verschiedenen Localvereinen zum Ganzen gestrebt wird, sondern es ist der eigenthümlich besonnene Geist des rechten Maßes, der diesen sich häufenden und sich verdichtenden Erscheinungen ihre tief ins Leben eingreifende Bedeutung sichert.

Je nachdem dieser Geist so oder anders wäre, knüpfte sich auch eine ungeheurere Verschiedenheit von Consequenzen an ihn. Er könnte der Vorbote einer gewaltsamen wilden Auflösung aller Verhältnisse seyn, — so aber wie er ist, glauben wir, daß er der sichere Vorbote der festen Gestaltung eines Verhältnisses im Vaterland sei, das zum guten Genius aller andern werden wird: dieses Verhältniß ist aber nichts anderes als das Kriegswesen.

Es läßt sich dieser Geist vielleicht mit wenigen Worten bezeichnen. Er hat keine Selbstbefriedigung zum Zwecke. — Wir müssen auf ihn diejenigen verweisen, besonders auch diejenigen Ausländer, die aus den gährenden Elementen der Schweiz wie aus einem Zauberkessel jeden Augenblick die Furien der Zwietracht und Zerstörung hervorgehen sehen. — Wäre dergleichen wirklich zu befürchten, so entstanden entweder keine militärischen Vereine, oder sie wären von denjenigen Symptomen begleitet, die ihnen das unverkennbare Gepräge einer, und zwar der gefährlichsten, politischen Faction ausdrückten.

Es ist gerade darum so charakteristisch für eine gewisse ruhige Gediegenheit des Schweizervolks, daß sich in diesen militärischen Vereinen, mit Bewußtseyn und Bestimmtheit, ein Abweisen jeder politischen Tendenz, und aufs entschiedenste ein Sinn der Ordnung, der Disciplin und Subordination ausdrückt, der, um seiner Natur willen seine Kraft nicht auf Selbstbefriedigung, nicht auf die Eitelkeit, irgend etwas Staatartiges im Staat gelten zu wollen, wendet, sondern im Gegentheil von sich ab dem Staat zukehrt.

Aber freilich bleibt dies eine Kraft, wird eben darum nur eine um so größere, ist eine durch und

durch politische Kraft, — denn auf ihren erstarrten Schultern ruht Sicherheit, Wohl und Leben des Staats und Volks.

In keiner Hinsicht ist das Entstehen dieser Vereine zufällig. Nachdem die alten Formen des Staatsbestandes mürbe geworden und zerfallen sind, kann in der neuen Gestaltung sich nicht sogleich das ausgebildete Vermögen vorfinden, das nach allen Richtungen des Practischen hin Genüge thut. Namentlich entstand mit jenem Fall eine Lücke im Fache des Kriegswesens. Das gesunde Urtheil der Nation, sie auszufüllen, spricht sich in diesen Militärgesellschaften aus. Und indem die alten offenbar auch einseitigen und auffernationalen Mittel \*) fehlen und mit Recht von der neuen Ordnung desavouirt werden, stellt sich die Nothwendigkeit hell wie der Tag vor alle offenen Augen, das Surrogat mit einem ächten und nationalen Product zu ersetzen.

Was Nichtmilitärs vom Militärwesen denken, gehört nicht hieher. Es muß zunächst vollkommen beruhigen, daß für die höchsten vaterländischen Zwecke, für die der Fortdauer des Vaterlands, Militärgesellschaften entstanden sind und entstehen. Für den Militär gibt es nur ein Princip aller Successes, der kleinsten wie der größten: Ordnung und Einheit.

Dies ist die Ursache, warum die Militärgesellschaften auf der einen Seite sich der politischen Tendenz entschlagen, und auf der andern den wichtigsten der noch unaufgelösten politischen Fragepunkte berühren. Im Namen der Ordnung halten sie sich vom Politischen fern, im Namen der Einheit sind sie selber eine Erscheinung der reellsten politischen Kraft des Volks, und zwar indem sie sich einzig darauf beschränken, Waffeneinheit auszusprechen.

Die zweite Versammlung der eidgenössischen Militärgesellschaft, abgehalten am 5. Mai 1834 in Frauenfeld, beschäftigte sich mit der Berathung eines Commissionalsberichts, dessen Thema in der ersten Versammlung gestellt worden war. Die Gesellschaft hat diesen Bericht approbirt. Er ist gedruckt worden, und Exemplare wurden den Mitgliedern der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde zugesandt. Er führt den Titel: „Ansichten und Wünsche der eidgenössischen Militärgesellschaft über die zur Hebung des eidgenössischen Wehrwesens in seinen verschiedenen Zweigen anzuwendenden Mittel und Wege.“ In diesem Bericht stellt sich deutlich heraus, was so eben über die zwei Richtungen — Ordnung und Einheit gesagt worden ist. Er geräth durchaus in keinem innern Widerspruch, wenn er in seinem ersten §. der bestehenden Föderativstaat-Verhältnissen der Schweiz die vollste Rücksicht widerfahren läßt, und in den §§. 2 und 3 die Grundzüge einer Concentration des schweizerischen Heerwesens entwirft, die ihre Nothwendigkeit in sich selber tragen und sich früher oder später geltend machen müssen, damit aber auch unvermerkt die

\*) De Capitulationen.

Verhältnisse der einzelnen Bestandtheile des Schweizerstaatenbunds dahin ändern werden, daß er zum Bundesstaat wird.

Es konnte und sollte nicht im Beruf dieses Berichts, dieser Commission, dieser Militärgesellschaft liegen, zu sagen: „Ändert die usuellen allgemeinen politischen Verhältnisse, damit sich unsere Verhältnisse anders gestalten mögen, concentrirt dort, damit wir hier zur Concentration kommen!“ — sondern es war viel practischer, besser und schöner, jenes zu belassen und dieses, in der Beschränkung, die ihm von jenem wird, anzufassen und zu bearbeiten, gleichsam wie ein Künstler auch mit geringen Hülfsmitteln an eine Arbeit geht, von der er weiß, daß sie, lebendigen Stoffes, sich selber fördern wird.

Mit gewandtem Blick fand die Commission jedoch innerhalb dieser Schranken auch sogleich einen Punct heraus, welcher zeigt, daß das Grundstatut der Schweiz schon Bestimmungen enthält, die jene gereiftere Form des politischen Daseyns des Volks von selber hervorgerufen werden, wenn sie eine Wahrheit geworden sind. Nach dem Bundesvertrag ist das Recht, Krieg zu führen, ausschließlich eidgenössisch. Hat also der einzelne Canton das Recht nicht, für sich Krieg zu führen, so kann er eben so wenig ein Recht behalten, den zum ganzen Bund gehörigen bewaffneten Theil der Schweizerbürger, welcher nach der bürgerlichen Seite ihm angehört, nach seiner Weise waffen- und kriegsfähig zu machen. Er würde damit ja sogleich wieder sein Interesse in die Sache legen, und dies bleibt doch durch jenen Bundesvertrag strict ausgeschlossen. Es wäre ebenso auf der andern Seite ein bis zur größten Schroffheit getriebener Widerspruch, wenn eine Macht (hier die Eidgenossenschaft) zwar das ausschließliche Recht, Krieg zu führen, aber nicht das Recht hätte, der Mittel, um Krieg zu führen, sich zu versichern. Dabei bleibt nun aber vorerst freilich ganz gleichgültig, auf welche directere oder indirectere Weise sie sich die Handhabung dieser Mittel frei behält. Folgerichtig zieht die Militärgesellschaft und ihre Commission aus obiger Bestimmung den Schluß, „daß die Organisation der schweizerischen Streitkräfte durchaus und unbedingt centralisirt seyn soll, und daß dem Bunde über das eidgenössische Wehrwesen die Aufsicht, mit welcher sich das Zwangsrecht bei säumender und ungenügender Leistung verbindet, eingeräumt werden muß.“ Es ist ihm schon eingeräumt durch jene Bestimmung, wenn sie nicht ein illusorisches hohles Wort, und die ganze Existenz der Schweiz in die Luft gebaut seyn soll. — So ändert der vorher im §. 1. des Berichts gezogene Schluß: „daß die Anordnung der Vollziehung nach unten hinsichtlich der Obliegenheiten der Individuen, mit den damit verbundenen Ausgaben den einzelnen Cantonen verbunden bleiben muß.“ — sein richtiges Verhältnis zu jenen andern Sätzen darin, daß die Militärgesellschaft sich mit bescheidener Zurückhaltung nicht darein mischen

will, ob die eidgenössische Staatsmacht directer oder indirecter die Mittel ergreift, deren sie zur Erhaltung des ganzen Vaterlandes bedarf.

Nachdem der Bericht so gleichsam seine Verwahrung eingelegt hat, daß er unter Concentration jetzt nichts verstanden wissen will, was sich mehr oder weniger in ein nur ideales Gebiet hinüberspielen lassen könnte, wendet er sich näher zur Lösung seiner besondern Aufgabe: „wie den Mängeln und Gebrechen der gegenwärtigen Bundeswehr-Verfassung abzuhelfen wäre.“ Er stellt neun Punkte zusammen, deren einfache Aufzählung genügen wird, den umsichtigen Standpunkt zu bezeichnen, welchen die eidgenössische Militärgesellschaft schon mit ihrem Entstehen gewonnen hat.

I. Ein neuer, aus der Idee der Humanität wie einer vernünftigen Strenge hervorgegangener Militärcoder, als festes allgemeines Gesetz soll die Disciplin d. h. Mannszucht, Ordnung, pünktlichen und unbedingten Gehorsam beim Schweizerheer begründen.

II. Das Institut der eidgenössischen Militärinspektionen in den Cantonen soll eine neue Gestalt erhalten. Wie bisher nur alle acht Jahre, sollen sie zweijährlich wiederkehren, und mit aller der Strenge statt finden, die allein von der Anstalt heilsame Resultate erwarten läßt.

III. Es sollte eine gemeineidgenössische Bildungsanstalt für Instruktoressen errichtet werden.

IV. Für die Bildung eines guten Generalstabs sollten keine Kosten gespart werden. Die für den eigentlichen Dienst des Generalstabs nöthigen Offiziersstellen sollten permanent seyn.

V. In allen Cantonen sollen die Truppen gleicher Waffen wenigstens nach und nach gleiche Uniform erhalten, und die Cantonal-Fahnen und Escarpen sollten den eidgenössischen weichen.

VI. Es sollen in Friedenszeiten öfters eidgenössische Truppenzusammenzüge statt finden; entweder allgemeine Uebungslager ungefähr nach dem früheren Systeme, oder vielleicht besser noch Zusammenziehung der Cadres des halben oder ganzen Bundesheers.

VII. Das Institut der Tirailleurs sollte besonders sorgfältig ausgebildet, bei jedem Bataillon sollten zwei Tirailleurs-Compagnien fest eingeführt werden.

VIII. Die eidgenössische Cavallerie sollte wenigstens aufs doppelte gebracht und ihre Instruction gänzlich centralisirt werden.

IX. Jeder Canton sollte ein vollständiges Ausrüstungsmagazin erhalten, damit der Wehrmann, wo er sich noch auf eigene Kosten kleiden und ausrüsten muß, wenigstens dies möglichst wohlfeil thun kann, und dabei die Equipage gleichförmig und gut wird.

Ueber allem diesem aber muß, gleichsam als das schaffende und erhaltende Princip, eine Central-Militärbehörde stehen.

Diese Wünsche der eidgenössischen Militärgesellschaft sind im Bericht meistens ausführlicher und oft mit treffenden Zügen motivirt.

Als eine weitere Aufgabe behandelt der zum Gesellschaftsbeschuß erhobene Commissionalbericht den Gegenstand der nun von hoher Behörde beschlossenen in diesem Jahr Statt habenden Cadresinstruction. Hier steht der Bericht im Zweifel, ob er sich für eine successiv weiter entwickelnde Kriegsschule entscheiden soll, die ihre Früchte, die vollkommene Bildung eines guten Heeres, erst nach längerer Zeit, nach Jahren bringen kann, oder mit Rücksicht auf die wetterhafte Atmosphäre der Zeit für den kühnern Versuch des letzten Theils solcher stufenweisen Schulbildung — unmittelbarer und ausgedehnter Kriegs- und Feldübungen. Er neigt sich endlich mehr auf diese Seite. — Einige hieran angeknüpfte Ansichten, Andeutungen, Wünsche schließen den Bericht. Eine weitere Besprechung derselben wollen wir um so mehr hier unterlassen, als uns jetzt nur noch wenige Wochen von dem Zeitpunkt trennen, der so oder so eine Epoche für uns Schweizer bilden wird, und gewiß auf jeden Fall eine segensreiche, wenn wir dabei auch nur zur lebendigen, anschauenden Einsicht dessen kommen, was uns noch fehlt. Wir sind jetzt im Willen; bei guten Naturen ist der des Vollbringens Anfang.

Als Versammlungsort für das nächste Jahr wurde von der Gesellschaft Zürich erwählt. Die neuen Mitglieder des Vorstands sind: Präsident, Herr Oberst Brändli von St. Gallen; Vice-Präsident, Herr Oberstlieutenant Geißbühler von Bern; Actuar, Herr Oberlieutenant Ammann von Frauenfeld.

Considérations sur l'état militaire de la Suisse,  
par un officier de l'armée fédérale. Lucerne,  
Xav. Mayer. 1834.

(Schluß.)

Instruktion. Fortfahrend nimmt hier der Verfasser das Thema der Stärke der Rotten wieder auf, und tritt der reglementarischen Zweigliederstellung als Anhänger der Stellung auf drei Glieder entgegen. Unsern Lesern ist bekannt, daß überhaupt dieser Gegenstand gegenwärtig eine Art Streitfrage in der Schweiz bildet, und daß Namen von Bedeutung sich dabei auf beide Seiten gestellt haben.

Uns scheint nun vorerst, Diejenigen, zu denen auch unser ehrenwerther Verfasser zu zählen ist, welche der Dreigliederstellung hauptsächlich darum huldigen, weil sie consistenter sei, befinden sich einigermaßen in einem Irrthum. Die Festigkeit, die unmittelbar durch die größere Tiefe hervorgebracht werden soll, wird wohl so ziemlich als Null zu rechnen seyn. Eine Linie von drei Mann bildet gewiß keine stärkere Mauer als eine Linie

von zwei Mann. Schwach bleiben beide eben darum, weil sie Linien sind. Das Compacte, in geschlossenen Figuren Zusammengehende, bildet das feste Element, betreffe es nun Angriff oder Widerstand. Hier, an diesem Gedanken, diesem Punkt ist es denn auch, wo auf einmal jener Streit gleichgültig wird, weil eine Frage höherer Art sich aufwirft. Es ist die:

Soll man systemlos sich damit begnügen, nur im Allgemeinen eine Vereinfachung der taktischen Formen und Bewegungen der Infanterie zu betreiben, oder soll man entschieden und klar in ein System eintreten, das mit ein allem jenem Schwanken, und herüber und hinüber Rathen und Meinen ein Ende macht, und in seine bestimmte Einfachheit alle jenen unbestimmten Vereinfachungen einschließt?

Wir sind überzeugt, daß kein Land in Europa es nothwendiger hat, die Colonnentaktik zum System zu machen, als die Schweiz. Diese Taktik war das System unserer Väter in der alten glorreichen Zeit. Sie wurde durch den größten Krieger neuer Zeit, vierhundert Jahre nach Erfindung des Pulvers, wieder zum System erhoben. Ein fast ausschließlicher Gebrauch dieser Taktik in allen heutigen bedeutenden Heeren Europas grenzt an das System. Durch unser Terrain ist es vollkommen motivirt. Einen Vortheil vor andern Armeen können wir eben dadurch erhalten, daß wir das ganz ergreifen, was sie berühren. Wir sind aber auch genöthigt, dies zu thun, denn es ist bekannt, daß wenn man nicht Zeit hat. Verschiedenes und Vieles zu erlernen, man, um überhaupt etwas zu seyn, Eines lernen muß. Linienbewegungen, Angriffscolonne, Viereck ist schon dreierlei. Wir probiren alle drei durcheinander und werden in keinem sicher. Wie kurz und verständlich beisammen wäre unser Reglement, wenn es nur das Gefechtscolonnensystem als das Wesentliche darstellte! — Aber, sagt man, die Colonnen exponiren mehr Leute dem Schusse. Zuvörderst sei dies zugegeben. Wir behaupten dagegen: Das Colonnensystem ist das System der Energie. Der Energische exponirt sich immer — und doch wagt er weniger, weil er dem Gegner nicht Zeit läßt, ihm zu schaden. Uebrigens schwindet dieser Grund gegen die Regel der Colonne in sich selber zusammen, sobald die Benutzung des Terrains auch als Regel ins Aug' gefaßt und so angewandt wird. Das muß aber seyn; diese Aufgabe wird uns nicht geschenkt. Der Himmel hat uns nicht umsonst unser herrliches Terrain gegeben. Unser Boden ist das Pfund, mit dem wir wuchern müssen, wenn wir es nicht verlieren wollen — und ihn mit. Die Lineartaktik besteht eben darin, das Terrain zu ignoriren. Sie meint, der Natur Gewalt anthun zu können, und doch kann sie es nicht, und macht die Erfahrung nur zu ihrem eigenen Schaden. Colonnen, besonders wenn sie aus kleinern Abtheilungen gebildet sind, können sich hinter jedem Hause decken, in jeder kleinen Terrainsenkung verbergen; dieselben Gegenstände zerreißen die Linien nur, und decken sie nicht. —